



GKV–Versorgungsstrukturgesetz:

Die Erwartungen der Ersatzkassen

Martin Schneider

Leiter der Landesvertretungen Rheinland–
Pfalz/Saarland

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)



vdek–Herbstforum am 20.10.2011 in Mainz

Kernpunkte des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (Kabinettsfassung)

Maßnahmen gegen
Versorgungsengpässe

Regionalisierung
des Honorargeschehens

Beanstandungsrecht bei
Selektivverträgen

Spezialärztliche
Versorgung

Maßnahmen gegen Versorgungsengpässe

1. Strukturanpassungen



- Flexibilisierung: Planungsbereiche müssen nicht mehr den Stadt- und Landkreisen entsprechen
- Öffnungsklausel zur Berücksichtigung eines „regionalen Versorgungsbedarfs“
- Beteiligungs-, Beanstandungs- und Initiativrecht der Länder
- gemeinsames Lenkungsgremium für sektorübergreifende Versorgung
- an tatsächliche Marktverhältnisse angepasste Besetzung des Landesausschusses

Maßnahmen gegen Versorgungsengpässe

2. Angebotsanpassungen

- erweiterte Ermächtigungsmöglichkeiten
- Delegation ärztlicher Leistungen
- Lockerung der Residenzpflicht
- Zulassung kommunaler Eigeneinrichtungen
- sektorenübergreifende Organisation des ärztlichen Notdienstes
- Telemedizin



Maßnahmen gegen Versorgungsengpässe

3. Ökonomische Anreize

- Preiszuschläge für Leistungen in strukturschwachen Gebieten
- keine Abstufung bei Leistungen in strukturschwachen Gebieten
- Strukturfonds für zusätzliche Sicherstellungsmaßnahmen



Regionalisierung des Honorargeschehens



- Kompetenzverlagerung vom BewA auf die Landesebene:
Empfehlungen statt Vorgaben
- Honorarverteilung erfolgt durch KVen; Krankenkassen werden nur noch ins Benehmen gesetzt
- Verzicht auf die Einführung der Kodierrichtlinien

Beanstandungsrecht bei Selektivverträgen

- Vorlagepflicht und Beanstandungsrecht von Verträgen nach § 73c (besondere amb. Versorgung) und § 140a SGB V (Integrierte Versorgung)
- alle Selektivverträge sind zusätzlich den Ländern vorzulegen; es ist das Benehmen herzustellen



Spezialärztliche Versorgung

Spezialärztliche
Leistungen

niedergelassene
Fachärzte und
Krankenhäuser

- Umsetzung für
 - Erkrankungen mit besonderen Verläufen
 - seltene Erkrankungen
 - z.T. Ambulante Operationen
 - hochspezialisierte Leistungen
- G-BA setzt Anforderungen fest
- Anzeige bei Landesbehörde
- Direktabrechnung mit Krankenkassen

Fazit

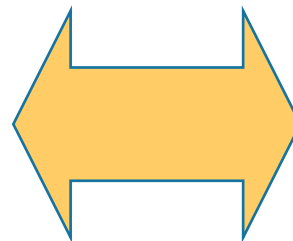
Ziele des Gesetzes erreichbar?

Maßnahmen gegen
Versorgungsengpässe



Instrumentenkasten
umfangreich; aber
Überversorgung muss
abgebaut werden

Regionalisierung
des Honorargeschehens

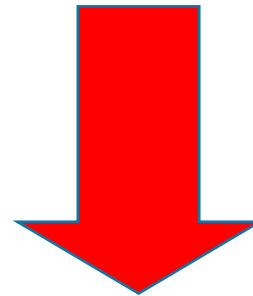


gefühlte Zufriedenheit wird
erhöht/Ortsnähe; aber
Abnahme an Transparenz

Fazit

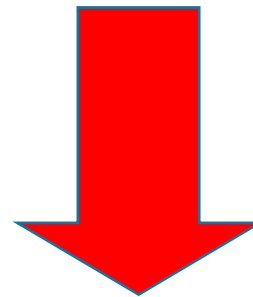
Ziele des Gesetzes erreichbar?

Beanstandungsrecht bei
Selektivverträgen



Selektivverträge werden
verzögert oder gar nicht
angeboten

Spezialärztliche
Versorgung



keine Versorgungsprobleme
existent; Nachbesserungen
erforderlich zur Abstimmung
mit bestehendem Angebot;
Kostenrisiken begrenzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

vdek-Herbstforum am 20.10.2011 in Mainz